

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00268 vom 5. Oktober 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00268

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00268 du 5 octobre 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00268 del 5 ottobre 2000

Regeste

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege | Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands; bei Prüfung der Bedürftigkeit zu gewährender Vermögensfreibetrag Der angefochtene Entscheid kann für die Bf'in einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben (E. 1a). In der Sache selbst wäre die Beschwerde zulässig (E. 1b). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Kammer zu entscheiden (E. 1c). Mittellos ist, wer die Verfahrens- und Vertretungskosten nur aufbringen kann unter Heranziehung jener Mittel, die zur Deckung des Grundbedarf nötig sind. Das Einkommen hat den Notbedarf in ausreichendem Mass zu übersteigen oder es muss genügend veräusserbares Vermögen vorhanden sein (E. 3a). Vorliegend ergibt sich ein Einkommensüberschuss von ca. Fr. 3'600.- pro Jahr sowie ein Nettovermögen von knapp Fr. 6'000.-. Dem gegenüber stehen Kosten von etwa Fr. 3'000.- bis 4'000.-. Reserven für voraussehbare Bedürfnisse sind nicht notwendig. Für eine Notreserve besteht kein Anlass (E. 3b). Der entscheidenden Verwaltungsbehörde steht ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. In Anbetracht aller Umstände ist die Beschwerde abzuweisen (E. 3c, d).

Erwägungen

E. 3

a) Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Verfahrens- bzw. Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten Verhältnisse, namentlich der Einkommenssituation, der Vermögensverhältnisse und allenfalls der Kreditwürdigkeit zu beurteilen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 24, mit Hinweisen). Bei der Beurteilung der Einkommenssituation ist dem anrechenbaren Einkommen der erforderliche Notbedarf gegenüber zu stellen. Massgeblich ist, ob das Einkommen den Notbedarf in ausreichendem Mass übersteigt, so dass es möglich ist, die Verfahrenskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 26, mit Hinweisen). Je nach den Umständen des Einzelfalles ist die prozessrechtliche Bedürftigkeit auch zu bejahen, wenn das Einkommen geringfügig über dem Betrag liegt, der für den Lebensunterhalt absolut notwendig ist (BGE 124 I 1 E. 2a, mit Hinweisen). Andererseits ist es einer Partei zuzumuten, vorübergehend den gewohnten Lebensstandard einzuschränken, um die für ein Verfahren erforderlichen Mittel aufzubringen (vgl. ZR 96/1997 Nr. 11). In Fällen wie dem vorliegenden, in denen der Notbedarf bzw. das Existenzminimum bereits im Rahmen sozialhilferechtlicher Abklärungen festgestellt wurde, kann darauf verzichtet werden, eine Berechnung anhand des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichtes an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen

Notbedarfs (abgedruckt in ZR 93/1994 Nr. 24) vorzunehmen. Bei der Beurteilung der Vermögenssituation ist die Höhe des Vermögens und dessen Verfügbarkeit in Rechnung zu stellen. Zu berücksichtigen ist, ob eine allfällige Veräusserung von Vermögen ohne nennenswerte Verluste möglich ist. Dieser Aspekt kann namentlich bei schlecht verkäuflichem Grundbesitz eine Rolle spielen. Soweit beweglichem Vermögen aufgrund der Verhältnisse des Einzelfalls der Charakter einer Notreserve für künftige, vorhersehbare Bedürfnisse zukommt, ist es angebracht, solche Vermögenswerte bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse nicht anzurechnen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 27). In diesem Sinn hat das Bundesgericht z.B. die Anrechenbarkeit eines Vermögens von rund Fr. 40'000.- bei einem Gesuchsteller verneint, der an einer schweren Krankheit litt und keine Krankenversicherung besass (Urteil vom 6. Mai 1994, plädoyer 1/1995 S. 53 f.). b) Gemäss den Feststellungen des Bezirksrats verfügt die Beschwerdeführerin über ein Einkommen von monatlich Fr. 3'270.-, was ihren sozialhilferechtlichen Notbedarf von Fr. 2'937.- um Fr. 333.- übersteigt. Die Beschwerdeführerin geht grundsätzlich von den selben Zahlen aus, macht jedoch geltend, dass sich ihr Sohn in ständiger zahnärztlicher Behandlung befinde, wofür ein Selbstbehalt von monatlich Fr. 28.- in Rechnung zu stellen sei. Damit übersteigt das Einkommen der Beschwerdeführerin den Notbedarf jedenfalls um gut Fr. 300.- pro Monat oder ca. Fr. 3'600.- pro Jahr. Zu einem sehr ähnlichen Ergebnis führt es, entsprechend der Praxis in verschiedenen Kantonen (vgl. Charlotte Gysin, Der Schutz des Existenzminimums in der Schweiz, Basel 1999, S. 148) den betriebsrechtlichen Notbedarf um 10-20 % zu erhöhen. Ausserdem verfügt die Beschwerdeführerin aus einer Erbschaft über ein Vermögen von Fr. 9'895.-. Diesem Vermögen (in Form von Anteilen an einem Investmentfonds) steht eine Schuldenerkennung über Fr. 4'000.- gegenüber, welche die Beschwerdeführerin am 16. März 1999 auf ihre Schwiegermutter ausgestellt hat. Die Schuld ist gemäss den Darlegungen in der Beschwerde darauf zurückzuführen, dass die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin durch dieses Darlehen dazu verhalf, einen finanziellen Engpass zu überbrücken und Ferien zu nehmen. Der Aufwand für die Rechtsvertretungskosten dürfte sich vorliegend im Verfahren vor Bezirksrat auf Fr. 3'000.- bis 4'000.- belaufen. Diese Kosten entsprechen ungefähr dem, was die Beschwerdeführerin während eines Jahres ansparen könnte. Ihr Vermögen muss sie daher wenig oder gar nicht in Anspruch nehmen, ausser zur Vorfinanzierung fälliger Honorarzahllungen. Der Verkauf von Fondsanteilen ist dabei ohne Weiteres möglich. Es fragt sich indessen, ob der erwähnte Einkommensüberschuss und das vorhandene Vermögen als Notreserve für vorhersehbare Ausgaben anzusehen sind. Der Bezirksrat hat unwidersprochen festgestellt, dass die Beschwerdeführerin bei einer Krankenkasse halbprivat versichert sei und für den Sohn eine Zahnpflegeversicherung bestehe, weshalb für Krankheitskosten die Krankenkasse – mit Ausnahme des Selbsthalts – aufkomme. Eine Reserve ist unter diesem Titel nicht erforderlich, nachdem der entsprechende Selbstbehalt bereits bei den laufenden Ausgaben berücksichtigt wurde. Weiter hat der Bezirksrat mit Recht erwogen, dass allfälligen finanziellen Engpässen wegen verspäteter Alimentenzahlungen mit der Inkassohilfe wirksam begegnet werden könne. Die Beschwerdeführerin wendet ein, zwischen der Fälligkeit der Alimentenforderung und der geleisteten Inkassohilfe könnten mehrere Wochen verstreichen. Indessen sollte die Beschwerdeführerin angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sein, einen solchen Ausstand mit eigenen Mitteln zu überbrücken. Keine vorhersehbare Ausgabe im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist – jedenfalls vorliegend – die Altersvorsorge. Die heute knapp 40-jährige Beschwerdeführerin widerspricht sich selbst, wenn sie einerseits geltend macht, ihr Vermögen

habe sich wegen laufender Bedürfnisse weiter vermindert, und andererseits dieses Vermögen als Notvorrat für das Alter darstellt. Eine Gutheissung der Beschwerde würde unter diesen Umständen voraussetzen, dass der Beschwerdeführerin ein Freibetrag bei Einkommen und Vermögen im Hinblick auf unvorhergesehene Ausgaben bzw. als situationsunabhängiger Notvorrat zugestanden würde. Dazu besteht indessen kein Anlass. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die unentgeltliche Rechtspflege nicht nur ein Problem des Rechtsstaates, sondern ebenso ein solches der Finanzen ist. Nur die wirklich bedürftige Partei soll die unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen können (Közl/Bosshart/Röhl, § 16 N. 5). c) Zwar ist es denkbar, dass andere Behörden unter vergleichbaren Umständen die unentgeltliche Rechtspflege gewähren würden. Die Auslegung von offenen Rechtsbegriffen führt aber häufig nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, weshalb der rechtsanwendenden Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum bleibt (Közl/Bosshart/Röhl, § 50 N. 20), in den das Verwaltungsgericht trotz der ihm zustehenden umfassenden Rechtskontrolle (§ 50 VRG) ohne gewichtigen Grund nicht eingreift. d) Die Verneinung der Mittellosigkeit durch den Bezirksrat ist in Würdigung der konkreten Umstände entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, ohne dass zu prüfen ist, ob die übrigen Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands erfüllt sind.

E. 4

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.